10. Juni 2001 : "Bewaffnete Soldaten im Ausland" und "Bistümer"

Autor(en): **Tschanz, Pierre-André**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **28 (2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-911019

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ABSTIMMUNGEN / 10. JUNI 2001

«Bewaffnete Soldaten im Ausland» und «Bistümer»

VON PIERRE-ANDRÉ TSCHANZ

Bern will den Verfassungsartikel über die Bistümer aufheben. Der Souverän wird sich dazu an der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 äussern. Abgestimmt wird auch über zwei Gesetzesänderungen, welche die Bewaffnung von Soldaten bei friedenserhaltenden Einsätzen im Ausland ermöglichen sollen.

DIE NÄCHSTE VOLKSABSTIMMUNG wird erneut zum Test für die schweizerische Aussenpolitik. Diesmal geht es um die Beteiligung bewaffneter Schweizer Kontingente an friedenserhaltenden Einsätzen oder an Manövern im Ausland. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung gliedert sich in zwei Teile: Der eine betrifft die Bedingungen für die Teilnahme von Schweizer Kontingenten an Friedenseinsätzen im Ausland, der andere die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung. Gegen beide Gesetzesänderungen wurde das Referendum ergriffen.

Friedenseinsätze

Bundesrat und Parlament wünschen sich bereits seit mehreren Jahren eine Beteiligung von Schweizer Freiwilligen an Friedenseinsätzen im Rahmen der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Eine erste Vorlage, welche die Schaffung eines Kontingents von Schweizer Blauhelmen vorsah, wurde jedoch am 12. Juni 1994 von 57% der Stimmenden verworfen. In Ermangelung der Blauhelme war die Landesregierung, die unbedingt ein konkretes Zeichen der Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft setzen wollte, genötigt, andere Formen der schweizerischen Beteiligung an Friedenseinsätzen auszuhandeln. Die Schweiz hat unbewaffnete «Gelbmützen» nach Bosnien-Herzegowina geschickt, die zu Gunsten der OSZE logistische Aufgaben übernahmen. Zum Zeitpunkt der Kosovo-Krise hat unser Land ein Dutzend bewaffnete Festungswächter zur Bewachung von drei zur Flüchtlingshilfe in Albanien stationierten Super-Puma-Helikoptern entsandt. Nach der militärischen Intervention der NATO hat sich Bern mit einem Kontingent von rund hundert Soldaten an den internationalen Friedenstruppen im Kosovo (KFOR) beteiligt, die zwar mit ihrer persönlichen Waffe ausgerüstet waren, aber mangels einer geeigneteren Bewaffnung unter den Schutz einer österreichischen Einheit gestellt wurden.

In Zukunft möchte der Bundesrat allein über die Beteiligung der Schweiz an Friedenseinsätzen entscheiden können, ohne auf Verhandlungen mit anderen Armeen über den Schutz der eigenen Truppen angewiesen zu sein. Diese Absicht verfolgt der erste Teil («Bewaffnung») der Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung. Die Teilnahme bewaffneter Schweizer Soldaten ist auf Friedenseinsätze der UNO oder der OSZE beschränkt. Es werden nur Freiwillige engagiert, und «der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist». Ausdrücklich ausgeschlossen ist die «Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung». Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat. Er muss die Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte konsultieren, bevor er einen bewaffneten Einsatz anordnet, und er bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, wenn für einen bewaffneten Einsatz mehr als hundert Angehörige eingesetzt werden oder dieser länger als drei Wochen dauert.

Gegen die Vorlage wurden zwei Referenden ergriffen, die von insgesamt 122 000 Personen unterschrieben wurden. Die links stehende «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)» sieht hinter der Vorlage ein Machwerk der Militärs, die keine Gelegenheit versäumen, die Existenz der Armee zu rechtfertigen. Die GSoA fordert, dass das Schwergewicht auf zivile Mittel der Friedensförderung gelegt wird. Auf der Rechten beurteilen die SVP und die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) die Teilnahme bewaffneter Schweizer Kontingente an Friedenseinsätzen als abenteuerlich und als Verletzung der Neutralität. Nach ihrer Ansicht sollte die Schweiz ihre Solidarität in Form von humanitärer Hilfe unter Beweis stellen.

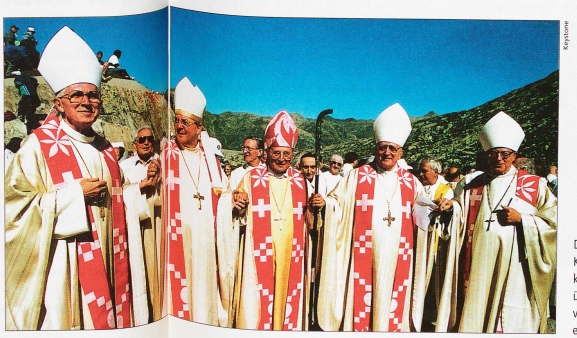

Keystone

Die katholische Kirche soll künftig selber über die Errichtung von Bistümer entscheiden.

Ausbildung im Ausland

Die zweite Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung betrifft die «Ausbildungszusammenarbeit». Sie hat zum Ziel, den Abschluss internationaler Vereinbarungen über die Ausbildung von Schweizer Soldaten im Ausland oder die gemeinsame Ausbildung mit ausländischen Truppen zu erleichtern und die diesbezüglichen Gesetzeslücken zu schliessen. Diese Zusammenarbeit mit ausländischen Heeren ist nichts Neues. 1999 absolvierten 66 Schweizer Soldaten einen zweiwöchigen Wiederholungskurs auf einer Militärbasis in Südschweden, und Schweizer Kampfflugzeuge des Typs F/A-18 nahmen im Rahmen der NATO an Betankungsübungen in der Luft teil. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Schweiz an der «Partnerschaft für den Frieden» der NATO beteiligt ist.

Nur die AUNS (Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz) hat gegen dieses Vorhaben das Referendum ergriffen, weil sie es für unvereinbar mit dem Neutralitätsstatus der Schweiz hält.

Aufhebung des Artikels über die Bistümer

«Ohne Genehmigung des Bundes kann kein Bistum errichtet werden». Diese Bestimmung, welche die Erhaltung des religiösen Friedens beabsichtigte, stammt aus der Zeit des Kulturkampfs – des Kampfs für den Fortschritt und gegen den Obskurantismus der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Sie figuriert im dritten Abschnitt von Artikel 72 der Bundesverfassung. Bundesrat und Parlament schlagen seine Aufhebung vor. Zwei weitere Ausnahmeartikel in religiöser Sache – das Jesuitenverbot und das Verbot der Gründung neuer Kloster – wurden durch Mehrheitsbeschluss von Volk und Ständen anlässlich der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 aufgehoben. Damals hielt man die Aufhebung des Bistumsartikels noch für eine zu heikle Angelegenheit. Auch bei der kürzlichen Reform der Bundesverfassung zog man es vor, die Eliminierung dieser in der Verfassung festgelegten Ausnahmebestimmung noch etwas aufzuschieben, um die gesamte Verfassungsreform nicht zu gefährden. Deshalb wurde ein Jahr nach der Abstimmung vom 18. April 1999 über die neue Bundesverfassung eine vom Bundesrat unterstützte parlamentarische Initiative über die Aufhebung des Bistumsartikels eingereicht, die vom Nationalrat im vergangenen Dezember mit 170 gegen 17 Stimmen und im Ständerat mit 38 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen wurde.

Trotz diesem klaren Stimmenverhältnis im Parlament muss man sich auf eine nicht ganz emotionslose Debatte gefasst machen. Im letzten Dezember rief übrigens Bundesrätin Ruth Metzler im Parlament zu einer «konstruktiven Debatte im Zeichen der Toleranz» auf. Beim Vernehmlassungsverfahren stiess das Vorhaben auf den Widerstand mehrerer Kantone, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und sogar gewisser katholischer Kreise, die in dieser Verfassungsbestimmung ein Mittel sehen, Einfluss auf die Organisation der Bistümer zu nehmen.

Die Befürworter der Aufhebung des Artikels über die Bistümer betonen ihrerseits, dass Letzterer das Prinzip der Gleichbehandlung verletze, weil er nur eine Kirche diskriminiere. Er stehe im Widerspruch zu internationalem Recht und verstosse gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit.

Eidgenössische Volksabstimmungen

10. Juni 2001

- Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Bewaffnung).
- Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Ausbildungszusammenarbeit).
- Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2000 über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern.

23. September 2001
Gegenstände noch nicht festgelegt.

2. Dezember 2001
Gegenstände noch nicht festgelegt.

Inserat

INSTITUT MONTANA
ZUGERBERG - SWITZERLAND

CH-6300 Zug
Telefon ++41 (0) 41 711 17 22
Telefax ++41 (0) 41 711 54 65
e-mail: info@montana.ch
Internet: www.montana.ch

Unterlagen und Beratung:
Daniel C. Fridez, Direktor

Mehr als 70 Jahre Erfahrung
Die internationale Privatschule für Jugendliche auf 1000 m
Zweisprachige Primarschule (D/E), Sekundar- und Orientierungsstufe
Handelsdiplomprüfungen
Eidg. anerkannte Maturitäts- und Diplomprüfungen am Institut
American High School, SAT/TOEFL, International Baccalaureate
Scuola Media Italiano e Liceo Scientifico/Classico, Nederlandse Sectie, Schnuppertage im Internat. Kleine Klassen gewährleisten eine individuelle Förderung.
... für eine bessere Zukunft Ihres Kindes